

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 24

Artikel: Politik und Militär in Frankreich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIII. Jahrgang.

Nr. 24.

Basel, 15. Juni.

1907.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Politik und Militär in Frankreich. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Etwas aus der neuen deutschen Rang- und Quartierliste. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Entlassungen. Mutationen. Adjutantur. — Ausland: Frankreich: Räumlichkeiten in den Kasernen. — Italien: Gesetzentwurf betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Der Freimaurerorden und die Armee.

Politik und Militär in Frankreich.

Als vor zwei Jahren als Folge des Marokko-Abkommens mit England die Möglichkeit eines Krieges gegen Deutschland vor der Tür stand, stellte sich heraus, dass die Kriegsbereitschaft des französischen Wehrwesens, ganz besonders in bezug auf Bewaffnung und sonstige Ausrüstung der Grenzfestungen und in bezug auf Vollständigkeit der Truppeneinheiten durchaus nicht vollkommen war. Viele Millionen wurden sofort gewährt, um das Fehlende möglichst zu ergänzen. Ein Punkt kam dabei aber gar nicht zur Sprache, nämlich die innere Verfassung der Armee.

Ungeheuer gross, vielleicht über die Leistungsfähigkeit des Landes hinausgehend, waren seit 1871 die Anstrengungen der französischen Republik die Wehrkraft auf den höchsten Grad zu bringen und bei der Regierung, wie bei allen Parteien des Landes, galt als unantastbares Axiom, dass die Armee über der Politik stände, dass die Interessen des Wehrwesens niemals in den Kampf der Parteien hineingezogen werden dürften. So bildete die Armee gewissermassen einen Staat für sich im Staat, so lange bis aus einer Reihe von Vorkommnissen, beginnend mit der Boulanger-Komödie und abschliessend mit der Aufdeckung der Dreyfuss-Intrigue, erkannt wurde, dass der sonst unantastbar richtige Satz: die Armee müsse als ausser und über den Parteien stehend behandelt werden — nur dann seine Richtigkeit habe, wenn in der Armee selbst keine Parteipolitik getrieben wird. Es war das Recht und die Pflicht der Regierung einzuschreiten, als sie inne wurde, dass in den massgebenden Kreisen

der Armee eine politische Anschauung sich breit machte, welche der Staatsform und der Entwicklung des Staatswesens auf der durch die Staatsform gegebenen Bahn feindlich gegenüber stand.

Ob dies aber auf die richtige Art geschehen ist, möchten wir sehr bezweifeln. Nur zwei Mittel gab es, die hier zum Ziel führen konnten. Entweder rasches, brutales, radikales Handeln durch rücksichtslosen Gebrauch der Macht oder allmähliches Ertöten der ungesunden Wucherung durch die feste ehrliche Hand im Sammethandschuh, d. h.: nachgeben und nachsehen in allem Unwesentlichen, um um so entschiedener nicht nachzugeben und nicht nachzusehen im Entscheidenden.

Das erstere war von vornherein ausgeschlossen, seine Anwendung bedarf anderer Zustände als diejenigen des gegenwärtigen Frankreichs, wo auch das aus einer mächtigen Mehrheit hervorgegangene Ministerium beständig darauf gefasst sein muss, von heute auf morgen zu fallen, sobald mit irgend einer Interessenfrage momentan eine andre Mehrheit im Parlament zusammengebracht werden kann. Das andre Mittel erfordert einen Mann von bedeutenden Eigenschaften des Geistes und Charakters, und von unerschütterlichem Festhalten an dem, was nach seiner Überzeugung richtig und notwendig ist. Auch für das Emporwachsen solcher Männer ist Parteipolitik und Parteidisziplin und der parlamentarische Kampf der Parteien um die Macht nicht der günstige Nährboden.

Der Kriegsminister André, dem die Aufgabe zufiel die Armee zu „republikanisieren“, wählte das denkbar verderblichste Mittel. Als doktrinärer Parteimann, an dem nichts gross ist als sein

fanatischer Hass gegen Andersdenkende, korrumpierte er die Armee, verschärfte die Gegensätze und schuf Unsicherheit und gegenseitiges Misstrauen im Heer. Seit jener Zeit ist das Axiom, dass die Armee ausser der Politik und über den Parteien stände, gänzlich aus der französischen Kammer verschwunden. Bei keinen Beschlüssen über das Wehrwesen, bei keinen Debatten ist mehr das Interesse der Armee das allein veranlassende und ausschlaggebende, sondern überall wo es mit dem Partei-Interesse in Konflikt kommen könnte, wird es beiseite geschoben. Das tritt wiederum deutlich zutage in den neulichen Debatten über die frühere Dienstentlassung des Jahrgangs 1903.

Auf den General André folgte der Börsenagent Etienne als Kriegsminister, der sein schweres Amt mit einer allgemeinen Amnestie für disziplinarisch Bestrafte anfang, aber beifügte, dass er den Truppenführern anheimstelle, Ausnahmen zu verfügen. So hatte er sich bei der grossen Menge als der gute Mann mit dem warmen Herzen für die Leidenden eingeführt und den Vorgesetzten das Odium dort aufgeladen, wo seinen edlen Herzensregungen nicht nachgelebt werden durfte. — Der jetzige Kriegsminister ist der General Piquart, der nach seinem Auftreten im Dreyfuss-Prozess allgemeine Achtung und Sympathie verdient. Schon gleich nach seiner Ernennung hatten wir aber trotzdem Zweifel ausgesprochen, ob seine Wahl im Interesse der Armee läge, denn die Hauptaufgabe des französischen Kriegsministers ist zur Stunde noch, die Politik aus der Armee herauszubringen dadurch, dass Achtung und Vertrauen geschaffen wird. Diese Aufgabe musste ihm aber nach seiner Vergangenheit ganz besonders schwer werden und erst dann konnte er an ihre Lösung denken, wenn er das berechtigte Misstrauen der grossen Zahl Andersdenkender im Heer überwunden hatte. — Die zahlreichen Fälle von Indisziplin in der Armee und ganz besonders die Art der Erledigung beweisen nicht nur, dass er der innern Zersetzung der Armee halt zu gebieten nicht befähigt ist, sondern als politischer General eher geeignet, die Zersetzung zu fördern und die Indisziplin zu vermehren. Nicht seiner militärischen und organisatorischen Talente wegen wurde General Piquart zum Kriegsminister genommen, es war eine Tat der Politik und mögen seine Talente und Fähigkeiten auch noch so gross, und sein Wollen auch noch so gut sein, das alles kann nicht zur Geltung kommen gegenüber dem eignen Bewusstsein, warum er gewählt worden ist, wohin er gehört durch seine Erwählung.

Das tritt zutage in der am 28. Mai zu Ende gegangenen Debatte über die frühere Entlassung des Jahrgangs 1903. Warum wurde diese ver-

langt? Kein anderer Grund war dafür, als dass diejenigen Deputierten, die das verlangten und durchsetzten, sich bei ihren Wählern populär machten; und kein anderer Grund war für die Gewährung vorhanden, als das Partei-Interesse und der eigne Wunsch an der Macht zu bleiben. Deswegen auch waren die aktenmässig begründeten Darlegungen des Kriegsministers, dass die Interessen der Armee es verböten, dass dies die allseitig verderblichsten Einflüsse auf die Ausbildung haben werde, kein Grund von dem Begehren abzustehen; man hielt es nicht einmal der Mühe wert die Richtigkeit der Darlegungen zu bezweifeln und über die Erklärung des Kriegsministers im Armeeausschuss, er werde seinen Posten räumen, wenn die Kammer die Entlassung vor dem 17. Juli beschliesse, ist man einfach zur Tagesordnung geschritten! Von ihrem Standpunkte aus hat die Kammer ganz recht gehabt es zu tun. Die Entlassung ist auf den 12. Juli beschlossen worden, General Piquart hat seinen Posten nicht geräumt, er hat sogar dem Beschluss ausdrücklich zugestimmt und übernommen darzulegen, dass die Folgen nicht so schlimm, wie von den Militärs behauptet wird. Ein lang währender Kuhhandel ist diesem Beschluss vorausgegangen. Die Herren vaterlandsliebenden Deputierten hatten ursprünglich die Entlassung schon im Frühjahr gewollt und der Herr Kriegsminister und Genossen verharrten auf dem gesetzlichen Termin im Herbst. Dann hat man sich genähert mit den üblichen Beteuerungen bei solchem Handel, bis man schliesslich noch um 5 Tage auseinander war; da hat dann der Kriegsminister wie unter obwaltenden Umständen ganz selbstverständlich ist und von der Kammermehrheit mit aller Seelenruhe erwartet wurde, nochmals nachgegeben.

Was machen fünf Tage bei einer Dienstzeit von annähernd $2\frac{3}{4}$ Jahren aus? An und für sich wäre es unbegreiflich, dass man sich darum streitet und dass der Kriegsminister nicht ohne weiteres nachgegeben hat, nachdem er einmal begonnen hatte, der Politik zuliebe vom sauberen Felsen des Rechtes und der Pflicht herunterzukriechen. Vorher der Herr Kriegsminister selbst in der Kammer und in den Ausschüssen und jetzt die französischen Militärs vor der Öffentlichkeit haben nachgewiesen, dass die ganze Massregel, so auch die fünf Tage im besondern böse Folgen für die Ausbildung und Kriegsbereitschaft der Armee haben. — Infanterie und Artillerie werden bis 12. Juli (dem beschlossenen Tag der Entlassung des Jahrgangs 1903) ihre Schiessübungen noch nicht beendet haben, oder müssen diese auf eine Art beschleunigt haben, die die Ausbildung schwer schädigt. Also gerade in der wichtigsten Ausbildungsperiode

scheiden aus den Einheiten nicht bloss Mannschaften, sondern auch Unteroffiziere und Korporale aus, die Einheiten sind desorganisiert, und an Stelle der für diese Übungen so notwendigen erfahrenen Unteroffiziere muss man junge ernennen, die zu ihrer Brauchbarkeit notwendig hätten, zuerst noch als Gemeine diese Übungen durchzumachen. Der grosse Ausfall an Cadres macht sich dann weiter noch deswegen so schwer fühlbar, weil nach den eignen Äusserungen des Kriegsministers gegenüber dem Berichterstatter des Senats viel weniger Unteroffiziere (28,500 gegen 31,000) und Korporale (3400 gegen 11,000) kapituliert haben, als bei Einführung der zweijährigen Dienstzeit angenommen wurde. Die andern Folgen der frühzeitigen Entlassung des Jahrgangs 1903 sind: die Kompagnien sinken auf eine Kopfstärke von 70 Mann, d. h. kaum mehr als 55 Mann Ausrückende, ein Bestand, der jede taktische Ausbildung und Verwendung im Manöver ausschliesst; die Schwadronen sinken auf 80 Säbel und nach früherer eigener Erklärung des Kriegsministers müssen bei 12 Kavallerieregimentern Reservisten eingezogen werden, nur damit alle Pferde geputzt werden können.

Unter diesen Umständen ist es geradezu unbegreiflich, wie der Kriegsminister es vor seinem Gewissen verantworten kann, der aus parteipolitischen Rücksichten verlangten Entlassung zuzustimmen, und dieses dann teilweise sehr im Widerspruch mit eignen früheren Darlegungen als nicht so folgenschwer darstellt. Um so mehr tun dies aber jetzt die Militärs, die dem General Piquart geradezu vorwerfen, dass er gegen die eigne richtige Überzeugung handle, sobald die Politik ins Spiel komme.

Ausser den dargelegten schweren Schädigungen der Ausbildung fürchten sie, dass die Massregel einen schlimmen Präzedenzfall schaffe und sofort neue Anstürme der Kammermehrheit für die Abkürzung der Übungszeit der Reservisten und Landwehrlaute veranlassen werde; bekanntlich ist dies schon einmal beschlossen worden.

Die Kammerdebatte vom 28. Mai über die vorzeitige Entlassung der Heeresklasse 1903 hat im weitern noch zu erneuten Angriffen gegen die zweijährige Dienstzeit Veranlassung gegeben. Der Hauptmann Condamy von der Kolonialinfanterie hat ein Buch geschrieben, in dem er ausführt, dass von Schritt zu Schritt weiter gegangen werde in dem systematischen Zugrunderichten der Armee, jeder Erfolg im Verkürzen der Dienstdauer, im Vermindern der Dienstpflicht bilde nur eine Etappe in dem Streben nach noch mehr. Die Vorrede dieses Buches: „La loi de deux ans et la leçon du conflit franco-allemand à propos du Maroc“ beginnt mit folgendem Satz:

„Der kürzliche französisch-deutsche Konflikt anlässlich Marokkos rührte wieder von neuem an einer der krebsartigen Wunden, an der Frankreich zugrunde gehen wird, wenn es sich nicht in acht nimmt. Die Armee, die schlecht und recht äusserlich als ein Eroberungsinstrument, innerlich als eines der Herrschaft angesehen wird, ist der Gegenstand von ebenso heftigen wie unbegründeten Angriffen von auf ihren Untergang erpichten Feinden, Anhängern der Idee eines ewigen Friedens oder eines schlecht verstandenen Internationalismus.“

Die „Münchener allgemeine Zeitung“ lässt sich über den gleichen Gegenstand von ihrem Pariser Korrespondenten schreiben:

„Der progressistische Deputierte und frühere Finanzminister Jules Roche hat die Gelegenheit benutzt, in der „République Française“ eine Reihe von Artikeln über die Verderblichkeit des Gesetzes vom 21. März 1905 zu veröffentlichen, in denen es u. a. heisst: „Das Gesetz über die zweijährige Dienstzeit hat die Organisation des Militärdienstes zerstört und macht die Bildung einer wahren Armee unmöglich. . . . Das wird immer klarer werden, je weiter die Durchführung dieses Gesetzes, das trotz der entgegengesetzten Meinung des obersten Kriegsrates genehmigt worden ist, fortgeschritten sein wird.“ Und der Senator General Langlois hat vor wenigen Tagen einem Vertreter des „Est Républicain“ erklärt: „Das Gesetz über die zweijährige Dienstzeit hat in doppeltem Sinne Bankrott gemacht. Die versprochenen Kapitulationen sind nicht erfolgt und die beschleunigte Ausbildung hat sich als undurchführbar erwiesen.“

Diese und ähnliche Kritiken der zweijährigen Dienstzeit berühren um so eigentümlicher, als sie angesichts der befriedigenden Erfahrungen, die man in Deutschland mit der zweijährigen Dienstzeit gemacht hat, wie ein Geständnis der Inferiorität des französischen Soldaten im Vergleich mit dem deutschen Soldaten klingen. Wir haben deshalb den in Deutschland wohlbekanntesten Militärschriftsteller General Bonna l ersucht, uns seine berufene Meinung über die Erfahrungen, die Frankreich mit der zweijährigen Dienstzeit gemacht hat, zu sagen, und von dem liebenswürdigen Verfasser der sensationellen Aufsätze über den „nächsten Krieg“ folgende interessante Antwort erhalten:

„Boulogne a. d. Seine, 3. Juni 1907.

Zunächst muss ich betonen, dass der Versuch mit dem Gesetz vom 21. März 1905 noch lange nicht durchgeführt ist, da die zweijährige Dienstzeit in Frankreich erst im Oktober 1906 eingeführt worden ist. Man wird ihre Vorzüge und Nachteile nicht vor Ende September nächsten

Jahres, d. h. nicht vor Entlassung der Heeresklasse 1906, abwägen können.

Indessen macht sich heute bereits ein Hauptfehler der zweijährigen Dienstzeit in ihrer Ausdehnung auf die Kavallerie und Artillerie stark fühlbar. Das ist die beinahe unüberwindliche Schwierigkeit der Beschäftigung der Pferde während der drei letzten Monate des Jahres, wenn die Rekruten noch nicht reiten können. Man spricht davon, während dieser Periode von vier Wochen zu vier Wochen Reservisten üben zu lassen; das wäre aber nichts weiter als ein Palliativmittel.

Wir halten es für erforderlich, das Gesetz in dem Sinne zu ändern, dass die Dienstzeit für Reiter und Artilleristen zu Pferde, kurz, für alle Mannschaften, die beritten sind, um drei Monate verlängert wird. Das wäre für sie eine Vermehrung der Militärlasten, die man dadurch ausgleichen könnte, dass man sie von der ersten Reservistenübung befreit.

Für die Infanterie sind die Bedingungen in Deutschland und Frankreich die gleichen, mit dem Unterschiede, dass die französischen Stämme von Unteroffizieren und Kapitulanten bei ihrer geringen Stärke ihrer Aufgabe nur genügen können, wenn sie in progressiver Weise mittels beständig zunehmender Kapitulationen und Zweitkapitulationen verstärkt werden.“

Wir haben auch den frühern Kriegsminister General André um seine Meinung über die Frage der zweijährigen Dienstzeit befragt und von ihm die Antwort erhalten, dass er seinen Ausführungen im sechsten Kapitel des zweiten Teiles von seinen soeben im Buchhandel erschienenen Erinnerungen „Cinq ans de ministère“ nichts hinzuzufügen habe. General André gibt an der bezeichneten Stelle einen interessanten Überblick über die parlamentarischen Kämpfe, die der Einführung der zweijährigen Dienstzeit in Frankreich vorangegangen sind, und hebt besonders die soziale Bedeutung des Gesetzes vom März 1905 hervor, indem er schreibt: „Durch dieses Gesetz ist zum erstenmal die tatsächliche Gleichheit aller diensttauglichen Franzosen vor dem Militärdienst verwirklicht worden, diese Gleichheit, die trotz allem, was man davon gesagt hat, bis jetzt für Kriegs- und Friedenszeiten ein Scheinding war, weil die Einjährigen nicht zur Teilnahme an Kolonialfeldzügen einberufen werden konnten.“

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Mit der im Laufe des Sommers unter Leitung des kommandierenden Generals des V. Armeekorps und unter Beteiligung aller Waffen stattfindenden Festungsübungen bei Posen

ist nun auch dem Festungskrieg bei den Friedensübungen die ihm gebührende Stellung eingeräumt worden und haben sich mit ihm die höhern Truppenführer eingehend zu beschäftigen, was bisher in dem erwünschten Masse nicht immer der Fall war. Die Festungskriegsübung wird sich unmittelbar an die Feldmanöver des V. Armeekorps anschliessen, deren Anlage so geplant ist, dass die bei dem Manöver unterliegende Partei sich auf die Festung Posen zurückzieht, und dort als Besatzung zur Verteidigung übergeht, während die siegende Partei sich zum Belagerungskorps umgestaltet, und zum Angriff auf die Festung schreitet. Zu diesem Zweck sollen dem Angreifer erhebliche Verstärkungen an technischen Truppen, sowie an Fussartillerie zugewiesen werden, so dass in diesem Jahr die Angriffsübungen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres fortfallen. Dabei verdient Erwähnung, dass die grössern Pionierübungen bei Frankfurt a. O. und Crossen und bei Coblenz als Pionierübungen, die Übung bei Ulm dagegen als pionier-technische Belagerungsübung in Aussicht genommen ist.

— Für die Übungen der Reservisten sind Bestimmungen erlassen, nach denen Mobilisierung, Einkleidung und Bewaffnung, Zusammensetzung in Reserveregimentern, und ganz besonders auch die Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Übungszeit möglichst gleich wie für wirkliche Kriegszwecke zu geschehen hat. Es wird angenommen, dass im Kriegsfall für alle Arbeiten zum Aufstellen dieser Regimentern, Einteilen und Organisieren, Zusammenschweissen der Einheiten und Wieder-Eingewöhnen der Truppe in das Wesentliche ihrer Verwendung 12 Tage zur Verfügung stehen werden. — Für das Einzel- und Gefechtsschiessen ist ein sehr reichliches Quantum Munition gewährt.

— Die neueste Ausgabe des Verordnungsblattes enthält eine Reihe von Bestimmungen über den schriftlichen Verkehr im Heere, unter denen nachstehende besonders zu erwähnen sind. Die Verordnung schreibt u. a. vor, dass Unterwürfigkeits- und Höflichkeitsformeln, wie gehorsamst, hochgeneigt, ergebenst, gefälligst zu unterlassen sind. Der Untergebene hat zu berichten, zu melden oder zu bitten, der Gleichgeordnete teilt mit oder ersucht, der Vorgesetzte befiehlt, ersucht. Die dienstliche Schreibweise soll knapp, einfach und klar sein. Sie soll sich dem allgemeinen Sprachgebrauch anschliessen. Wort- und Satzbildungen, die dieser nicht kennt, sind zu vermeiden. Ausserdem ist der Gebrauch von Fremdwörtern möglichst einzuschränken. Schliesslich wird noch angeordnet, dass persönliche Rücksprache und Fern-